## Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, BGS 161.1)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: -

Geändert: **161.1** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
	Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)
	gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[SR 281.1] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und I, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>161.1</u> , Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege	
(Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)	

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
vom 26. August 2010	
Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[SR 281.1] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und I, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV)[BGS 111.1],	gestützt auf Art. 14 und Art. 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0], Art. 4, Art. 5, Art. 54 Abs. 2, Art. 68 Abs. 2 lit. d, Art. 129, Art. 142 Abs. 3 und Art. 356 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008[SR 272], Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3 und Art. 8 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO) vom 20. März 2009[SR 312.1], Art. 91 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937[SR 311.0], Art. 13 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)[SR 281.1] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und I, § 54 Abs. 3, § 56, § 58 und § 63 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],
beschliesst:	
§ 5 Zuständigkeit, Kompetenzkonflikte	
<sup>1</sup> Die Justizbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.	
<sup>2</sup> Das Plenum des Obergerichts entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen seinen Abteilungen.	<sup>2</sup> Das Plenum des Obergerichts entscheidet endgültig über Kompetenzkonflikte zwischen seinen Abteilungen. Über alle übrigen Kompetenzkonflikte entscheidet endgültig die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts.
§ 6 Weiterleitung	
<sup>1</sup> Eingaben oder Zahlungen an eine unzuständige kantonale oder gemeindliche Behörde sind von Amtes wegen und unter Mitteilung an die Absenderin oder den Absender an die zuständige Justizbehörde weiterzuleiten.	
<sup>2</sup> Für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Einreichung an die unzuständige Behörde massgebend.	<sup>2</sup> Aufgehoben.

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
§ 7 Verfahrenssprache	
<sup>1</sup> Die Verfahrenssprache ist Deutsch.	
	<sup>2</sup> Zivilverfahren können mit dem Einverständnis des jeweiligen Spruchkörpers ganz oder teilweise in den in Art. 129 Abs. 2 und Art. 251a Abs. 2 ZPO[SR 272] vorgesehenen Sprachen geführt werden. Ein Anspruch der Parteien, das Verfahren in einer anderen Sprache als Deutsch zu führen, besteht nicht.
§ 12 Sitzungen	
<sup>1</sup> Die Mitglieder von Justizbehörden haben an allen Sitzungen des Plenums oder von Spruchkörpern teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer nimmt mit beratender Stimme teil.	<sup>1</sup> Die Mitglieder von Justizbehörden haben an allen Sitzungen des Plenums oder von Spruchkörpern teilzunehmen und ihre Stimme abzugeben. <del>Die Protokollführerin-Bei Sitzungen des Plenums nimmt die Generalsekretärin oder der Generalsekretär bzw. die Kanzleivorsteherin oder der Protokollführer Kanzleivorsteher mit beratender Stimme teil. Bei Sitzungen des Spruchkörpers nimmt eine Gerichtsschreiberin bzw. ein Gerichtsschreiber mit beratender Stimme teil.</del>
<sup>2</sup> Ist eine Teilnahme ausnahmsweise aus zwingenden Gründen nicht möglich, so haben die Mitglieder dies der Verfahrensleitung bzw. Prozessleitung rechtzeitig mitzuteilen.	
<sup>3</sup> Die Leitung der Sitzung obliegt wie folgt einem Mitglied der Justizbehörde oder dessen ordentlicher Stellvertretung:	
a) der Verfahrensleitung bzw. Prozessleitung in den von den Prozessordnungen vorgeschriebenen Fällen;	
b) dem Präsidium bei Sitzungen des Plenums;	
c) dem zuständigen Mitglied der Justizbehörde, wenn ihm die Ausübung der Justizfunktion als Einzelperson übertragen wurde;	
d) dem Präsidium des Spruchkörpers in allen anderen Fällen.	

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
<sup>4</sup> Soweit die Prozessordnungen keine Regelung enthalten, bestimmt die nach Absatz 3 zuständige Person den Ablauf der Sitzung. Sie entscheidet insbesondere über die Erteilung und den Entzug des Worts sowie über den Unterbruch oder die Vertagung.	
<sup>5</sup> Die Justizbehörden entscheiden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit im Plenum entscheidet das Präsidium.	
<sup>6</sup> Die Urteilsberatung ist nicht öffentlich.	
§ 14 Personelle Dotation	
<sup>1</sup> Das Obergericht besteht aus sieben Mitgliedern, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern aus höchstens neun Mitgliedern, und sechs Ersatzmitgliedern.	<sup>1</sup> Das Obergericht besteht aus sieben Mitgliedern, bei teilweiser Besetzung mit Teilämtern aus höchstens neun Mitgliedern, und sechsvier Ersatzmitgliedern.
<sup>2</sup> Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantonsgerichts und des Strafgerichts fest.	
<sup>3</sup> Der Kantonsrat legt für alle Gerichte die Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter fest. Der Beschäftigungsgrad für die Präsidien beträgt mindestens 80 Prozent, für ein Teilamt mindestens 50 Prozent.	
<sup>4</sup> Der Kantonsrat beschliesst die Festlegungen nach Abs. 2 und 3 jeweils vor der Wahl auf Antrag des Obergerichts. Das Kantonsgericht und das Strafgericht sind vorgängig durch das Obergericht anzuhören.	
<sup>4a</sup> Bei Ergänzungswahlen während laufender Amtsperiode kann die erweiterte Justizprüfungskommission des Kantonsrats auf Antrag des Obergerichts vollamtliche Richterstellen mit Teilämtern zu je 50 Prozent zur Wahl ausschreiben lassen. Sie teilt dies dem Regierungsrat zwecks Festsetzung der Ergänzungswahl gemäss § 57 Abs. 1 WAG[BGS 131.1] mit. Die Ausschreibung erfolgt gemäss § 29 Abs. 1 WAG durch die Staatskanzlei.	
<sup>5</sup> Das Obergericht kann während der laufenden Amtsperiode im Rahmen der für ein Gericht gesamthaft festgelegten Stellenprozente und mit Zustimmung der betroffenen Richterinnen und Richter deren Beschäftigungsrade bis zu höchstens 50 Stellenprozenten verändern.	

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
§ 15 Wahl - Ordentliche Mitglieder und Ersatzmitglieder	§ 15 Wahl – Ordentlicheder Mitglieder und Ersatzmitglieder
<sup>1</sup> Das Volk wählt die ordentlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte.	<sup>1</sup> Das Volk wählt die <del>ordentlichen</del> -Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte.
<sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichts.	
§ 16 Ausserordentliche Ersatzmitglieder	
<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt ausserordentliche Ersatzmitglieder der Gerichte	
a) für einzelne Verfahren, wenn sämtliche Ersatzmitglieder zu einer ordnungsge- mässen Besetzung des Gerichts nicht ausreichen;	
b) für die Dauer der Verhinderung, wenn eine voll- oder teilamtliche Richterin oder ein voll- oder teilamtlicher Richter infolge Krankheit oder aus anderen Gründen voraussichtlich für mehrere Monate an der Ausübung des Amtes verhindert sein wird;	
c) für die Dauer von höchstens zwei Jahren, wenn ein Gericht wegen einer ausserordentlichen Zunahme der Arbeitslast nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben innert angemessener Frist zu erfüllen.	
<sup>2</sup> Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind in diesen Fällen als Ersatzmitglieder wählbar.	<sup>2</sup> Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber Wählbar sind die in diesen Fällen als Ersatzmitglieder wählbarschweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.
§ 17 Organisation	
<sup>1</sup> Das Obergericht gliedert sich in folgende Abteilungen:	
a) Zivilabteilung;	
b) Strafabteilung;	
c) Beschwerdeabteilung;	

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
d) Justizverwaltungsabteilung.	
<sup>2</sup> Es kann in der Geschäftsordnung weitere Zivil-, Straf- und Beschwerdeabteilungen sowie innerhalb der Abteilungen Kammern bilden, wenn die Arbeitslast es erfordert. In den Kammern führen die Präsidien der jeweiligen Abteilung den Vorsitz.	<sup>2</sup> Es kann in der Geschäftsordnung weitere Zivil-, Straf- und Beschwerdeabteilungen sowie innerhalb der Abteilungen Kammern bilden <del>, wenn die Arbeitslast es erfordert</del> . In den Kammern führen die Präsidien der jeweiligen Abteilung den Vorsitz.
<sup>3</sup> Es wählt seine Vizepräsidentin bzw. seinen Vizepräsidenten (Vizepräsidium) und bestimmt die Präsidien und Mitglieder der Abteilungen.	
<sup>4</sup> Es verfügt über eine Kanzlei.	
<sup>5</sup> Es regelt die Einzelheiten seiner Organisation unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat in einer Geschäftsordnung, insbesondere	
a) die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe;	
b) die Stellvertretung und die Delegation von Unterschriften;	
c) die Anstellung von auszubildenden Personen (Auditorinnen bzw. Auditoren) und ihren Einsatz in den Justizbehörden;	
d) die Ablauforganisation;	
e) die Beschlussfassung, einschliesslich der Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg.	
§ 23 Einzelrichterinnen und Einzelrichter	
<sup>1</sup> Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sind in den vom Abteilungspräsidium zugewiesenen Fällen an dessen Stelle abschliessend zur Verfahrensleitung bzw. zur Prozessleitung zuständig. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, die nach den Prozessordnungen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts zustehen.	<sup>1</sup> Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sind in den <u>ihnen</u> vom Abteilungspräsidium zugewiesenen Fällen an dessen Stelle abschliessend zur <del>Verfahrensleitung Verfahrens-</del> bzw. zur Prozessleitung zuständig. <del>Ihnen stehen alle Befugnisse zu, Sie entscheiden insbesondere über die nach den Prozessordnungen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts zustehenaufschiebende Wirkung, die vorzeitige Vollstreckung und die Anordnung vorsorglicher Massnahmen.</del>
<sup>2</sup> Sie entscheiden als Rechtsmittelinstanz	<sup>2</sup> Sie entscheiden <del>als Rechtsmittelinstanz</del> zudem:

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
a) in den Fällen, in welchen die Prozessordnungen dies ausdrücklich vorsehen;	
b) über Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel;	
c) über Nichteintreten auf Rechtsmittel, die offensichtlich keine hinreichende Begründung enthalten;	
d) über Nichteintreten auf Rechtsmittel, die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht wurden;	d) über Nichteintreten auf Rechtsmittel, die nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht wurden, oder bei fehlender Berufungserklärung;
e) über Nichteintreten auf offensichtlich querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Rechtsmittel;	e) über Nichteintreten auf <del>offensichtlich q</del> uerulatorische oder rechtsmissbräuchliche <u>Ausstandsgesuche und</u> Rechtsmittel;
f) über die Erledigung des Verfahrens bei Rückzug des Rechtsmittels.	f) über die Erledigung des Verfahrens <del>bei Rückzug des Rechtsmittels.zufolge</del> Rückzugs, Anerkennung, Vergleichs oder Gegenstandslosigkeit;
	g) über die Erledigung des Verfahrens wegen Nichtleistung von Kostenvorschüssen oder Sicherheiten für die Parteientschädigung;
	h) über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.
<sup>3</sup> Sie entscheiden über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 5 Abs. 2 ZPO.	<sup>3</sup> Aufgehoben.
<sup>4</sup> Sie entscheiden für das Obergericht über die unentgeltliche Rechtspflege im Rechtsmittelverfahren.	<sup>4</sup> Aufgehoben.
<sup>5</sup> Das Präsidium der Abteilung entscheidet endgültig über die aufschiebende Wirkung.	<sup>5</sup> Aufgehoben.
§ 28 Einzelrichterinnen und Einzelrichter	

## [G1] Antrag des Obergerichts **Geltendes Recht** <sup>1</sup> Die Prozessleitung einschliesslich der Anordnung von Schriftenwechsel und der Die Prozessleitung-einschliesslich der Anordnung von Schriftenwechsel und Beweisabnahme von Amtes wegen, der Verfahrensvereinigung (Art. 73 Abs. 2 der, die Beweisabnahme von Amtes wegen, der Verfahrensvereinigung ZPO) sowie der Durchführung von Beweisverfahren und Instruktionsverhandlun-(Art. 73 Abs. 2 ZPO) sowie derdie Durchführung von Beweisverfahren Einigungsverhandlungen und Instruktionsverhandlungen vor der Hauptverhandlung, der gen vor der Hauptverhandlung, der vorsorglichen Beweisführung (Art. 158 ZPO) und der Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO), obliegt den vorsorglichen Beweisführung (Art. 158 ZPO) und der Anordnung vorsorglicher-Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO), obliegtobliegen den Einzelrichterinnen und Ein-Einzelrichterinnen und Einzelrichtern. Die Geschäftsordnung regelt die Zuweizelrichtern. Die Geschäftsordnung regelt die Zuweisung der Fälle. sung der Fälle. <sup>2</sup> Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter beurteilen bzw. sind zuständig für <sup>2</sup> Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter <del>beurteilen bzw. sind zuständig fürent-</del> scheiden: a) Leistungsklagen, unbezifferte Forderungsklagen, Gestaltungsklagen und Festa) Leistungsklagen, unbezifferte Forderungsklagen, Gestaltungsklagen und Feststellungsklagen im ordentlichen Verfahren mit einem Streitwert bis 30'000 Franstellungsklagen über Streitigkeiten im ordentlichenvereinfachten Verfahren mit ken: einem Streitwert bis 30'000 Franken: b) vermögensrechtliche Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. b) vermögensrechtliche über Streitigkeiten im vereinfachten summarischen Verfahren-(Art. 243 ff. ZPO); ZPO): c) Streitigkeiten im summarischen Verfahren; c) Streitigkeiten im summarischen über die Erledigung ordentlicher Verfahren zufolge Rückzugs, Anerkennung, Vergleichs oder Gegenstandslosigkeit; d) Scheidungen auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung (Art. 285 d) Scheidungen auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung (Art. 285-ZPO, ohne die Fälle nach Art. 292 ZPO); ZPO, ohne über die Fälle nach Art. 292 ZPO)Erledigung ordentlicher Verfahren wegen Nichtleistung von Kostenvorschüssen oder Sicherheiten für die Parteientschädigung: e) Änderungen rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen (Art. 284 ZPO); e) Änderungen rechtskräftig entschiedener Scheidungsfolgen (Art. 284 ZPO)als Vollstreckungsgericht; f) Vaterschaftsklagen (Art. 261 ZGB) sowie die Anfechtung der Vaterschaft f) Vaterschaftsklagen (Art. 261 ZGB) sowie die Anfechtung-Gesuche um unent-(Art. 260a ff. ZGB): aeltliche Rechtspflege betreffend Verfahren vor Schlichtungsbehörden und Kantonsgericht, unabhängig von der Vaterschaft (Art. 260a ff. ZGB)Zuständigkeit in der Hauptsache: g) Unterhaltsklagen (Art. 279 ZGB); g) Unterhaltsklagen (Art. 279 ZGB); den bestrittenen Ausstand von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden.

h) Aufgehoben.

h) Entscheide nach Art. 303 und 304 ZPO;

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
i) Auflösungen der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung (Art. 307 i.V.m. Art. 285 ZPO, ohne die Fälle nach Art. 292 ZPO);	i) Aufgehoben.
j) die Unterstützung des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 Bst. c ZPO);	j) Aufgehoben.
k) Verfügungen und Entscheide als Vollstreckungsgericht;	k) Aufgehoben.
I) Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege, unabhängig von der Zuständigkeit in der Hauptsache;	I) Aufgehoben.
m) den bestrittenen Ausstand von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden.	m) Aufgehoben.
<sup>3</sup> Sie nehmen die Handlungen der interkantonalen und internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen vor.	
§ 31 Organe	
<sup>1</sup> Das Strafgericht handelt durch folgende Organe:	
a) das Plenum;	
b) das Präsidium;	
c) das Kollegialgericht als Spruchkörper mit drei Richterinnen oder Richtern;	
d) die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter;	d) <del>die Einzelrichterinnen oder Einzelrichter</del> das Einzelgericht;
e) die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.	
<sup>2</sup> Soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, handelt das Strafgericht als Kollegialgericht.	
<sup>3</sup> Das Plenum des Strafgerichts kann für die Tätigkeit der Abteilungen sowie der Einzelrichterinnen und Einzelrichter generelle Weisungen erlassen.	<sup>3</sup> Das Plenum des Strafgerichts kann für die Tätigkeit der Abteilungen sowie <del>der Einzelrichterinnen und Einzelrichter</del> <u>des Einzelgerichts</u> generelle Weisungen erlassen.

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
§ 32 Zuständigkeit	
<sup>1</sup> Das Strafgericht ist das untere Gericht in Strafsachen. Es beurteilt erstinstanzlich alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen (Art. 19 Abs. 1 StPO).	
<sup>2</sup> Die Verfahrensleitung obliegt den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern. Ihnen stehen alle Befugnisse zu, die nach der Strafprozessordnung der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gerichts zustehen (Art. 61 lit. c StPO). Die Zuweisung der Fälle wird durch die Geschäftsordnung geregelt.	
<sup>3</sup> Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter beurteilen die Fälle nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b StPO.	<sup>3</sup> Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter beurteilen Das Einzelgericht beurteilt die Fälle nach Art. 19 Abs. 2 lit. a und b StPO[SR <u>312.0]</u> . Zudem entscheidet es über die Vollstreckbarkeit ausländischer Strafentscheide gemäss Art. 103 ff. IRSG[SR <u>351.1</u> ].
§ 39 Ernennung, Zuständigkeit, Organisation	
<sup>1</sup> Für Streitigkeiten aus einem Arbeitsvertrag gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR)[SR <u>220</u> ] besteht eine besondere Schlichtungsbehörde (Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht) für das gesamte Kantonsgebiet. Die Mitglieder werden vom Obergericht gewählt.	<sup>1</sup> Für Streitigkeiten aus einem Arbeitsvertrag gemäss Schweizerischem Obligationenrecht (OR)[SR 220] besteht eine besondere Schlichtungsbehörde (Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht) für das gesamte Kantonsgebiet. Die Mitglieder werden vom Obergericht gewählt. Wählbar sind die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.
<sup>2</sup> Die Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht steht unter der Aufsicht des Obergerichts.	
<sup>3</sup> Das Obergericht regelt die Ernennung, die Amtsführung und die Organisation in einer Verordnung.	
§ 41 Ernennung, Organisation	
<sup>1</sup> Die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht besteht aus mindestens 13 nebenamtlichen Mitgliedern:	

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
a) drei Mitglieder als Vorsitzende, die Gewähr für eine unabhängige Behandlung der Verfahren bieten;	
b) mindestens je fünf Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Interessen der Mieter- und Vermieterschaft, die von den Mieter- bzw. Vermieterorganisationen vorgeschlagen werden.	
<sup>2</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion ernennt die Vorsitzenden (eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und die übrigen Mitglieder. Wählbar sind die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.	<sup>2</sup> Die Volkswirtschaftsdirektion <u>ernenntwählt</u> die Vorsitzenden (eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und die übrigen Mitglieder. Wählbar sind die in schweizerischen Angelegenheiten Stimmberechtigten.
<sup>3</sup> Die Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht handelt und beschliesst als Spruchkörper, bestehend aus einem oder einer Vorsitzenden und je einer Vertretung der Mieter- und Vermieterschaft.	
<sup>4</sup> Bei Streitigkeiten der landwirtschaftlichen Pacht handelt und entscheidet eine von der Volkswirtschaftsdirektion gewählte Fachperson.	
<sup>5</sup> Die Schlichtungsbehörde steht unter der administrativen Aufsicht des Regierungsrats.	
<sup>6</sup> Das Obergericht regelt in Absprache mit dem Regierungsrat die Amtsführung und die Organisation in einer Verordnung, soweit die Funktion als kantonale Schlichtungsbehörde im Sinne der ZPO betroffen ist.	
§ 57 Controlling, Berichterstattung	
<sup>1</sup> Das Obergericht regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Controlling und die jährliche Berichterstattung der Justizbehörden.	<sup>1</sup> Das Obergericht regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Controlling und die <del>jährliche</del> Berichterstattung der Justizbehörden.
	<sup>2</sup> Über seine Amtsführung erstattet das Obergericht dem Kantonsrat alle zwei Jahre Bericht.
	<sup>3</sup> Die unter der Aufsicht des Obergerichts stehenden Justizbehörden erstatten dem Obergericht jährlich Bericht.

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
§ 66 Unvereinbarkeit	
<sup>1</sup> Mit dem Amt einer Richterin oder eines Richters in der Zivil- und Strafrechtspflege ist unvereinbar	
a) die Mitgliedschaft im Kantonsrat;	
b) die Mitgliedschaft im Regierungsrat;	
c) die Funktion als Landschreiberin oder Landschreiber, als Ombudsperson, als Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter;	
d) die Mitgliedschaft im Verwaltungsgericht;	
e) die Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis;	
f) die Funktion als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber;	
g) die Leitung der Ämter und Abteilungen gemäss dem Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung[BGS <u>153.1</u> ];	
h) die Mitgliedschaft in einer Schlichtungsbehörde;	
i) die Ausübung des Berufes einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts im Sinne des BGFA;	
<ul> <li>j) die T\u00e4tigkeit in einem Schiedsgericht, welches in die Zust\u00e4ndigkeit der Zivilge- richtsbarkeit des Kantons Zug f\u00e4llt oder fallen k\u00f6nnte.</li> </ul>	
<sup>2</sup> Funktionen mit staatsanwaltschaftlicher Befugnis sind unvereinbar mit Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis d, f und i.	
<sup>3</sup> Mit der Funktion einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters zusätzlich unvereinbar sind die Funktionen gemäss Absatz 1 Bst. a bis c, i und j.	
<sup>4</sup> Mit der Funktion einer Richterin oder eines Richters am Obergericht unvereinbar ist die Funktion einer Richterin oder eines Richters am Kantons- und Strafgericht.	

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
<sup>5</sup> Die Vertretung anderer Personen vor Gericht ist den Richterinnen und Richtern, den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern, den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie dem Personal der Gerichtskanzleien untersagt.	<sup>5</sup> Die Vertretung anderer Personen vor Gericht ist den Richterinnen und Richtern, sowie den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern gänzlich, den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie dem Personal der Gerichtskanzleien innerhalb des Kantons Zug untersagt.
<sup>6</sup> Tritt eine Unvereinbarkeit ein, so meldet die betroffene Person dies der Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts unter gleichzeitiger Mitteilung, welche der unvereinbaren Funktionen weitergeführt und auf welche verzichtet wird. Bis zur Beseitigung der Unvereinbarkeit tritt die Person in den Ausstand.	
§ 70 Transport	
<sup>1</sup> Die Zuger Polizei gewährleistet dienstliche Personentransporte der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, soweit besondere Sicherheitsaspekte dies erfordern.	<sup>1</sup> Die <del>Zuger</del> -Polizei gewährleistet dienstliche Personentransporte der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, soweit besondere Sicherheitsaspekte dies erfordern.
§ 78 Ergänzendes Verfahrensrecht	
<sup>1</sup> Auf die subsidiäre Aufsichtsbeschwerde finden die Bestimmungen über die Beschwerde in Strafsachen (Art. 393 ff. StPO) sinngemäss Anwendung.	<sup>1</sup> Auf die subsidiäre Aufsichtsbeschwerde finden die Bestimmungen <u>über die des Verwaltungsrechtspflegegesetzes</u> [BGS <u>162.1</u> ] <del>Beschwerde in Strafsachen (Art. 393 ff. StPO)</del> sinngemäss Anwendung.
	§ 88a Akteneinsicht im abgeschlossenen Verfahren
	<sup>1</sup> Parteien können die Akten einsehen, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen an der Geheimhaltung entgegenstehen.
	<sup>2</sup> Dritte können Akten einsehen, wenn dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht ist und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
	<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Bearbeitung von Personendaten nach dem Datenschutzgesetz vom 28. September 2000[BGS <u>157.1</u> ].
	<sup>4</sup> Die Einsicht in archivierte Akten richtet sich nach dem Archivgesetz vom 29. Januar 2004[BGS <u>152.4</u> ].

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
§ 89 Verfahren der Akteneinsicht	
<sup>1</sup> Die Verfahrensleitung bzw. die instruierende Einzelrichterin oder der instruierende Einzelrichter entscheidet über die Akteneinsicht und trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechtigte Geheimhaltungsinteressen zu schützen.	
	<sup>1a</sup> Bei abgeschlossenen Verfahren entscheidet das Präsidium des jeweiligen Gerichts bzw. die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt über die Akteneinsicht und trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechtigte Geheimhaltungsinteressen zu schützen. Die Sache kann an die ursprüngliche Verfahrensleitung delegiert werden.
<sup>2</sup> Die Akten sind am Sitz der betreffenden Justizbehörde einzusehen. Bei anwaltlich vertretenen Parteien werden die Akten in der Regel den in der Schweiz domizilierten Anwältinnen und Anwälten zugestellt.	
<sup>3</sup> Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen, soweit die Behörde dadurch nicht übermässig beansprucht wird.	
§ 90 Akteneinsicht im abgeschlossenen Verfahren	§ 90 Aufgehoben.
<sup>1</sup> Nach Abschluss des Verfahrens richten sich die Auskunftserteilung und die Einsicht in die Akten nach der Datenschutzgesetzgebung. Die Einsicht in archivierte Akten richtet sich nach dem Archivgesetz vom 29. Januar 2004[BGS <u>152.4</u> ].	
§ 95 Allgemeine Informationspflicht	
<sup>1</sup> Das Obergericht informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise und aktuell über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege, über den Zugang zur Rechtspflege sowie über die Tätigkeit der Justizbehörden.	
<sup>2</sup> Die übrigen Justizbehörden informieren darüber hinaus in allgemeiner Weise, soweit ein Gesetz oder eine Verordnung dies vorsieht.	

Geltendes Recht	[G1] Antrag des Obergerichts
<sup>3</sup> Der jährliche Rechenschaftsbericht des Obergerichts und der halbjährliche Tätigkeitsbericht der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht sind öffentlich.	<sup>3</sup> Der jährlichezweijährliche Rechenschaftsbericht des Obergerichts und der halb- jährliche Tätigkeitsbericht der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht sind öf- fentlich.
	§ 127a Personelle Dotation
	<sup>1</sup> Gewählte Ersatzmitglieder des Obergerichts bleiben, auch wenn deren Anzahl vier übersteigt, bis zum Ende der Amtsperiode 2025–2030 im Amt. Bei Rücktritten werden keine neuen Ersatzmitglieder gewählt, solange deren Anzahl bei vier oder höher liegt.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Karl Nussbaumer
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom